

## NIEDERSCHRIFT

### über die 23. Sitzung des Kreisausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, 28.11.2022
<b>Sitzungsbeginn:</b>	14:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg

---

#### Anwesende

##### Vorsitz

Herr Dr. Hans Reichhart  
Landrat

##### Mitglieder

Herr Stefan Baisch  
Herr Herbert Blaschke  
Herr Josef Brandner  
Frau Stephanie Denzler bis TOP 20 (16.17 Uhr)  
Herr Hubert Fischer  
Herr Harald Lenz  
Herr Gerd Mannes  
Herr Gerd Olbrich  
Herr Georg Schwarz Vertretung für: Herrn Ferdinand Munk  
Herr Kurt Schweizer  
Herr Robert Strobel  
Frau Gabriele Wohlhöfler

##### Amtsangehörige

Herr Matthias Hensel  
Abteilung 1 (Service und Recht)  
Herr Gernot Korz  
Abteilung Z (Finanzen, Personal und IT)  
Frau Verena Krimbacher  
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur  
Frau Belinda Quenzer  
Abteilung 2 (Kommunales und Soziales)  
Herr Fabian Ruf  
Fachbereich Z1 (Finanzen)  
Frau Jenny Schack  
Stabsstelle Presse und Strategie

Frau Evelyn Schreyer  
Fachbereich 31 (Mobilität)

### **Sonstige Teilnehmer**

Frau Christiane Arndt zu TOP 13  
Büro 5 GmbH, Augsburg

Herr Robert Kailbach zu TOP 20  
Kath. Jugendwerk - Pro Arbeit

Herr Alexander Koch zu TOP 17  
Netzwerkmanager Gründerzentrum Leipheim

Frau Anna Neidlinger zu TOP 13  
Büro 5 GmbH, Augsburg

### **Presse**

Herr Peter Bauer  
Mittelschwäbische Nachrichten

### **Protokollführung**

Frau Elisabeth Dirr  
Verwaltungsangestellte

### **Abwesende**

#### **Mitglieder**

Herr Ferdinand Munk entschuldigt

## **Tagesordnung:**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
  - 2.1. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse;  
Ersatzbeschaffung eines LKWs mit Streuautomaten für den Kreisbauhof Burgau
  - 2.2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse;  
Kreisstraße GZ 1; Nachträge für die Oberbauverstärkung Ried - Waldheim
  - 2.3. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse;  
Kreisstraße GZ 19; Vergabe der Instandsetzung der Günzbrücke westlich Wattenweiler  
(Straßenbau)
3. Niederlegung eines Kreistagsmandats
4. Nachfolgebestellung für ein ausgeschiedenes Kreistagsmitglied
5. Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Günzburg sowie Veröffentlichung des Jahresabschlussberichtes 2020
6. Antrag auf Erhöhung der Vollkostentarife für den FLEXIBUS (Knotenpunkt Krumbach)
7. Kreisstraße GZ 1;  
Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in Ried und Waldheim, Gemeinde Kammeltal
8. Kreisstraße GZ 25;  
Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in Hagenried und Oberhagenried, Markt Münsterhausen
9. Antrag der AfD-Fraktion:  
Allgemeine Anpassung § 4 Abs. 3 Nr. b der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts an den Mindestlohn
10. Erlass eines neuen Betrauungsakts nach dem europäischen Beihilfenrecht für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach
11. Sonstiges



## **Protokoll:**

### Öffentlicher Teil:

---

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

---

Der Vorsitzende eröffnet die 23. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Günzburg. Die Mitglieder des Kreisausschusses wurden form- und fristgerecht geladen. Nachdem zu Beginn der Sitzung alle Mitglieder anwesend sind, ist der Kreisausschuss beschlussfähig. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Mitgliedern des Kreisausschusses Frau Belinda Quenzer, Nachfolgerin von Frau Reiter als Vertreterin des Landrats im Amt, vor.

---

#### **zu 2 Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse**

---

##### **zu 2.1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse; Ersatzbeschaffung eines LKWs mit Streuautomaten für den Kreisbauhof Burgau**

---

###### **Sachverhalt:**

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 27. Juni 2022 der Vergabe der Ersatzbeschaffung eines 3-Achs-LKWs mit Streuautomaten für den Kreisbauhof Burgau an die BayWa AG, Arabellastraße 4, 81925 München, zum Preis von 519.000,00 € (brutto) zugestimmt.

###### **Kenntnisnahme:**

Der Kreisausschuss nimmt von der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses vom 27. Juni 2022 Kenntnis.

---

##### **zu 2.2 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse; Kreisstraße GZ 1; Nachträge für die Oberbauverstärkung Ried - Waldheim**

---

###### **Sachverhalt:**

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 27. Juni 2022 der Vergabe der Beauftragung der Nachträge für die Straßenbaumaßnahme an der Kreisstraße GZ 1 (Erneuerung der Bestandsstrecke mit Verstärkung des vorhandenen Oberbaus der von Ried nach Waldheim) gegenüber der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Mindelheimer Str. 14, 87772 Pfaffenhäusern zum Preis von 89.740,76 € (brutto) zugestimmt.

###### **Kenntnisnahme:**

Der Kreisausschuss nimmt von der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses vom 27. Juni 2022 Kenntnis.

---

##### **zu 2.3 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse; Kreisstraße GZ 19; Vergabe der Instandsetzung der Günzbrücke westlich Wattenweiler (Straßenbau)**

---

###### **Sachverhalt:**

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 27. Juni 2022 der Vergabe der Unterhaltungsmaßnahme der Kreisstraße GZ 19 von Wattenweiler nach Unterwiesenbach an die LS Bau AG, Augsburg Str. 35, 86470 Thannhausen, zum Preis von 524.689,71 € (brutto) zugestimmt.

**Kenntnisnahme:**

Der Kreisausschuss nimmt von der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses vom 27. Juni 2022 Kenntnis.

---

### zu 3      **Niederlegung eines Kreistagsmandats**

---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 hat Herr Altlandrat Hubert Hafner erklärt, sein Mandat als Mitglied des Kreistages des Landkreises Günzburg zum 30. Juni 2022 niederlegen zu wollen.

Mit der Erklärung, das Amt niederlegen zu wollen, endet dieses noch nicht. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) stellt der Kreistag ein Amtshindernis, einen Amtsverlust oder die Niederlegung eines Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. Erst mit der förmlichen und verbindlichen Feststellung des Kreistags endet das Mandat.

Ein wichtiger Grund ist für die Niederlegung des Mandats nicht mehr notwendig.

Der Vorsitzende erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass Herr Hafner vom Kreistag als Vertreter des Landkreises in den Stiftungsrat der Stiftung "Ehemalige Synagoge Ichenhausen - Haus der Begegnung" bestellt wurde. Er teilt mit, dass sich Herr Hafner auf Nachfrage bereit erklärt hat, dies gerne weiter wahrzunehmen.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Niederlegung des Kreistagsmandats von Herrn Hubert Hafner festzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

---

### zu 4      **Nachfolgebestellung für ein ausgeschiedenes Kreistagsmitglied**

---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 hat Herr Altlandrat Hubert Hafner mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat zum 30. Juni 2022 niederlegen möchte.

Er scheidet mit der Feststellung der Niederlegung des Mandats durch den Kreistag aus dem Kreistag des Landkreises Günzburg aus (sh. SV/2022/579).

Listennachfolger des Wahlvorschlags 01 (CSU - Christlich Soziale Union) ist Herr Gerhard Weiß, Krumbach.

Herr Weiß ist hauptberuflicher Arbeitnehmer des Landkreises Günzburg und kann damit gemäß Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) nicht Kreisrat des Landkreises Günzburg sein (Amtshindernis, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, GLKrWG). Er hat am 19.07.2022 schriftlich bestätigt, dass dieses Amtshindernis auch im Jahr 2022 weiterbesteht und er deshalb dieses Amt zum jetzigen Zeitpunkt nicht antreten kann.

Der Kreistag hat das Amtshindernis des Listennachfolgers festzustellen (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Für Herrn Hafner würde damit aus dem Wahlvorschlag 01 (CSU - Christlich Soziale Union) zur Wahl des Kreistags für die Wahlperiode 2020/2026 als nächster Listennachfolger Herr Dr. Stephan Schwarz aus Günzburg in den Kreistag nachrücken.  
Herr Dr. Stephan Schwarz hat die Wahl zum Kreisrat des Landkreises Günzburg mit schriftlicher Erklärung vom 3. August 2022 angenommen.  
Der Kreistag hat über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Herr Dr. Stephan Schwarz wird in der Sitzung des Kreistages am 15. Dezember 2022 vereidigt und in sein Ehrenamt eingeführt werden.

Eine Umbesetzung in den Ausschüssen soll nach dem Vorschlag der CSU-Fraktion wie nachfolgend aufgeführt erfolgen:

#### **Jugendhilfeausschuss**

Mitglied bisher: Georg Schwarz Mitglied **neu**: Dr. Stephan Schwarz

#### **Kreisausschuss**

Mitglied bisher: Munk Ferdinand Mitglied **neu**: Schwarz Georg  
1. Stellvertreter bisher: Schwarz Georg 1. Stellvertreter **neu**: Munk Ferdinand

Kreisrat Georg Schwarz teilt mit, dass er an der Beschlussfassung wegen persönlicher Betroffenheit nicht teilnehmen wird.

#### **Beschluss:**

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag festzustellen, dass bei Herrn Gerhard Weiß, Krumbach, bezüglich des Nachrückens in den Kreistag ein Amtshindernis im Sinne des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GKLrWG) besteht.
2. Dem Kreistag wird empfohlen, durch Beschluss festzustellen, dass Herr Dr. Stephan Schwarz, Günzburg, als Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag 01 (CSU - Christlich Soziale Union) für die Wahl des Kreistags für die Wahlperiode 2020/2026 für Herrn Hubert Hafner in den Kreistag des Landkreises Günzburg nachrückt.  
Die Umbesetzung in den Ausschüssen des Kreistages erfolgt entsprechend den Vorschlägen der CSU-Kreistagsfraktion.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Kreisrat Georg Schwarz hat an der Abstimmung wegen persönlicher Betroffenheit nicht teilgenommen.

---

## **zu 5 Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Günzburg sowie Veröffentlichung des Jahresabschlussberichtes 2020**

---

#### **Sachverhalt:**

##### **(A) Jahresabschluss 2021**

Der Jahresabschluss 2021 wurde nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung - Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KommHV-Doppik) erstellt. Wesentliche Bestandteile des Jahresabschlusses sind vor allem die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung (Bilanz). In der Anlage sind diese wichtigen Übersichten als Auszug aus dem Abschluss beigefügt.

Ergänzend werden nachfolgend die bedeutendsten Daten aus dem Jahresabschluss abgebildet:

	Ist-Ergebnis Vorjahr in €	Fortgeschriebener Planansatz in €	Ist-Ergebnis in €	Soll/Ist- Ab- weichung in €
	31.12.2020	01.01.2021	31.12.2021	2021
Gesamtbetrag der Erträge	- 137.520.047,13	-142.762.196,00	- 145.366.338,24	-2.604.142,24
Gesamtbetrag der Aufwendungen	133.888.185,82	142.057.695,00	146.613.506,07	4.555.811,07
<b>Jahresergebnis (Überschuss (-) / Defizit (+) Ergebnisrechnung)</b>	<b>-3.631.861,31</b>	<b>-704.501,00</b>	<b>1.247.167,83</b>	<b>1.951.668,83</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen	133.287.485,67	139.660.796,00	139.252.185,73	-408.610,27
Gesamtbetrag der Auszahlungen	- 125.736.636,88	-136.772.695,00	- 126.142.510,95	10.630.184,05
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.550.848,79	2.888.101,00	13.109.674,78	10.221.573,78
Einzahlungen aus Investitionen	8.240.233,09	11.207.791,00	7.634.373,00	-3.573.418,00
Auszahlungen aus Investitionen	-16.068.104,73	-23.680.038,28	-15.435.549,34	8.244.488,94
Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.827.871,64	-12.472.247,28	-7.801.176,34	4.671.070,94
Einzahlungen aus Finanzierung	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finanzierung	-516.794,59	-253.900,00	-380.850,00	-126.950,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-516.794,59	-253.900,00	-380.850,00	-126.950,00
<b>Finanzmittelüberschuss (+) / Finanzmittelfehlbetrag (-)</b>	<b>-793.817,44</b>	<b>-9.838.046,28</b>	<b>4.927.470,44</b>	<b>14.765.516,72</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>186.022.326,92</b>	<b>186.022.326,92</b>	<b>194.160.548,31</b>	<b>8.138.221,39</b>

## 1. Ergebnisrechnung

Im Ergebnisplan des Kreishaushalt 2021 ergibt sich ein Defizit in Höhe von 1,25 Mio. €. Das geplante Jahresergebnis wurde somit um 1,95 Mio. € verfehlt. Die gesamte Abweichung entspricht 1,37 % des geplanten Haushaltsvolumens (142 Mio. €).

Während bei den Erträgen der Planwert erfreulicherweise per Saldo um 2,6 Mio. € überschritten wurde, schlossen die gesamten Aufwendungen mit 4,56 Mio. € deutlich über den Planansätzen. Ursächlich für die Mehrerträge waren vor allem höhere Zuweisungen, nicht eingeplante Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken sowie die Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich. Auf der Seite der Aufwendungen ergaben sich signifikante Planabweichungen zu einem erheblichen Anteil aus einem höheren Defizitabgleich betreffend das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach. Weitere unerwartete Mehrerträge und Minderaufwendungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen stellten sich ferner ein.

Nachfolgend werden die wesentlichsten Abweichungen kurz dargestellt:

### 1.1 Erträge

Auf der Ertragsseite wurden bei den Transfererträgen Mehreinnahmen von 513 T€ erzielt, die insbesondere Kostenbeiträgen in der Jugendhilfe zuzuordnen sind. Vor allem bilanziell notwendige Auflösungen oder Herabsetzungen von Rückstellungen im Personalbereich (v.a. Pensions-, Altersteilzeit-, Beihilfe-, Überstunden- und Urlaubsrückstellungen) und von diversen anderen Rückstellungen führten bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gegenüber dem Planansatz zu einer positiven Abweichung i.H.v. 1,62 Mio. €. Auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sind bilanziell bedingt und übersteigen nach der buchhalterischen Abwicklung mehrerer abgeschlossener Hoch- und Tiefbaumaßnahmen den ursprünglichen Planwert um 231 T€. Der Planansatz bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wurde um 1,47 Mio. € übertroffen, größtenteils durch höhere Zuweisungen im Bereich des Bauwesens als auch im Bereich der allgemeinen Zuweisungen und Zuschüsse, insbesondere im Bereich Digitalisierung an Schulen.

Weitere positive Planabweichungen ergaben sich bei den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen i.H.v. 9,7 T€ sowie bei den Finanzerträgen i.H.v. 22,4 T€. Die Erträge aus pri-



vatrechtlichen Leistungsentgelten unterschritten demgegenüber den Planansatz um 155 T€, größtenteils bedingt durch Mindereinnahmen im Bereich der Mieten und Pachten.

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen blieben in Summe 1,1 Mio. € hinter dem Planwert zurück. Geringere Erstattungen des Freistaats für den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes korrespondieren allerdings mit geringeren Transferaufwendungen in diesem Bereich. Gleiches gilt auch für geringere Erstattungen des Bunds im Vollzug des Rechtskreises des SGB II (Jobcenter) und SGB XII (Soziale Angelegenheiten). Mindererträge waren auch bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten i.H.v. 12,6 T€ sowie bei den Bestandsveränderungen i.H.v. 31,4 T€ festzustellen.

### 1.2 Aufwendungen

Auf der Aufwandsseite sind bedeutende Planüberschreitungen im Bereich der Transferaufwendungen in Höhe von rd. 3,85 Mio. € zu verzeichnen. Im Rahmen des Defizitausgleichs für verbundene Unternehmen musste der Planansatz um 4,4 Mio. € überschritten werden. Im Bereich der Jugendhilfe betrug die Planüberschreitung 524 T€. Im Aufgabenbereich der Sozialen Angelegenheiten wurde der Planansatz um 626 T€ unterschritten, hier vor allem beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die in den sozialen Aufgabenbereichen aufgetretenen Planabweichungen bei den Transferleistungen korrespondieren teilweise mit Mindererträgen bei den Kostenerstattungen.

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen ergaben sich trotz Unterschreitens verschiedener Ansätze für die Vergütung der tariflich Beschäftigten Mehraufwendungen im Umfang von 247 T€. Jedoch sind hier die Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub und Überstunden in Höhe von rd. 1,05 Mio. € enthalten.

Ebenfalls überschritten die Abschreibungen den Planwert um rd. 1,58 Mio. €.

Nicht ausgeschöpft wurden demgegenüber vor allem corona-bedingt die Ansätze für Sach- und Dienstleistungen (-2,35 Mio. €), insbesondere wegen Minderaufwendungen für Aus- und Fortbildungen (-490 T€), geringeren Anschaffungen im Bereich der Geringwertigen Wirtschaftsgüter (-554 T€), Unterschreitung des Planansatzes für den Unterhalt von Grundstücken (-912 T€) sowie weiterer Minderaufwendungen für sonstige Dienstleistungen.

Der Planansatz für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurde hingegen um 1,2 Mio. € überschritten, größtenteils bedingt durch Mehraufwendungen im Bereich der Jugendhilfe (591 T€) als auch durch die Zuführung einer Rückstellung betreffend eine Erstattung an das ZBFS aufgrund fehlerhafter Abrechnungen der zugeflossenen Einnahmen des Jobcenters (680 T€).

## 2. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ist ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 4,9 Mio. € ausgewiesen. Die Abweichung i.H.v. 32,7 Mio. € bei der Veränderung der liquiden Mittel im Vergleich zum fortgeschriebenen Planwert ergibt sich unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Überträge aus Vorjahren und liegt in den fortgesetzten Verzögerungen bei diversen Investitionsmaßnahmen, vor allem bei den Schulbaumaßnahmen begründet.

## 3. Bilanz

In der Bilanz zum Stichtag am 31.12.2021 erhöhte sich der Stand der Liquidität unter Berücksichtigung nicht haushaltswirksamer Vorgänge auf 22,93 Mio. €. Die durchschnittliche Liquidität pro Monat im Jahr 2021 lag bei rd. 25,7 Mio. €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der vorhandenen Mittel durch Haushaltsreste, Rückstellungen und Budgetüberträge bereits für konkrete Maßnahmen gebunden ist und überwiegend zur Mitfinanzierung der anstehenden Investitionen eingesetzt wird.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich unter Einbeziehung von Tilgungsleistungen i.H.v. 253 T€ zum 31.12.2021 auf rd. 5,26 Mio. € (ohne Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen).

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 8,1 Mio. € auf 194,16 Mio. €. Die umfangreichsten Veränderungen ergaben sich auf der Aktivseite bei den Sachanlagen im Bereich der bebauten Grundstücke und im Rahmen der flüssigen Mittel durch die Zunahme der Liquidität. Im Bereich der Finanzanlagen gab es hingegen eine Minderung bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen.

Auf der Passivseite der Bilanz verringerte sich aufgrund des Jahresergebnisses das Eigenkapital entsprechend um 1,25 Mio. € auf 107,8 Mio. €. Ferner erhöhten sich die Rückstellungen und Verbindlichkeiten, während sich die passive Rechnungsabgrenzung verringerte.

Die Nettoposition (Allgemeine Rücklage - doppisch) beträgt zum 31.12.2021 unverändert rd. 34,58 Mio. €. Das Jahresergebnis aus der Ergebnisrechnung 2021 (Jahresfehlbetrag von 1,25 Mio. €), der Ergebnisvortrag und die Ergebnisrücklagen aus den Vorjahren sind jeweils als separate Positionen unter dem Eigenkapital ausgewiesen.

### **(B) Veröffentlichung des Jahresabschlussberichtes 2020**

Bereits im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.11.2021 wurde der Jahresabschluss 2020 bekannt gegeben (SV/2021/366). In der Anlage finden Sie nun nach Fertigstellung und erfolgtem Druck zur Kenntnis den ausführlichen Jahresabschlussbericht des doppelten Jahresabschlusses 2020 des Landkreis Günzburg.

### **Kenntnisnahme:**

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis vom Jahresergebnis 2021 als auch vom Jahresabschlussbericht des doppelten Jahresabschluss 2020.

---

## **zu 6 Antrag auf Erhöhung der Vollkostentarife für den FLEXIBUS (Knotenpunkt Krumbach)**

---

### **Sachverhalt:**

Mit dem FLEXIBUS gibt es im Landkreis Günzburg bereits seit dem Jahr 2009 bzw. flächendeckend seit dem Jahr 2012 ein sehr attraktives und zukunftsweisendes Angebot für den individuellen Bedarfsverkehr, welches auch den Zielen der ÖPNV-Strategie 2030 des Freistaats Bayern entspricht. Der FLEXIBUS ergänzt den bestehenden ÖPNV und ist auf fünf Knotenpunkte ausgerichtet.

Zur Finanzierung des FLEXIBUS leistet der Landkreis Günzburg quartalsmäßige Tarifauffüllungen über den Verkehrsverbund Mittelschwaben an die Verkehrsunternehmen. Mit der Tarifauffüllung wird durch den Landkreis Günzburg die Differenz zwischen dem Endkunden- und Vollkostentarif, d.h. den tatsächlichen Aufwendungen, abgedeckt. Eine Tarifauffüllung erfolgt nur für die tatsächlich verkauften Fahrkarten. Für den Knotenpunkt Krumbach erfolgte eine Erhöhung der Vollkostentarife zuletzt zum 1. Dezember 2018. Der Landkreis Günzburg erhält staatliche Zuweisungen nach der „Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV“ vom 26. Oktober 2020 (Az. 62-3524.3-2), welche eine Förderung von ca. 40 % der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger für die Übernahme der Betriebskostendefizite vorsieht.

Die FLEXIBUS KG beantragte am 29. Oktober 2022 eine Erhöhung der Vollkostentarife für den Knotenpunkt Krumbach. Als Begründung hierzu wird angeführt, dass die Trennungskostenrechnung des Jahres 2021 für den Knotenpunkt Krumbach mit - 55.751,53 € weiter defizitär ist. Eine betriebswirtschaftliche Prüfung des Knotenpunkts Krumbach hat die Unterdeckung bestätigt, was grundsätzlich eine Erhöhung der Vollkostentarife erforderlich macht.

Erfreulicherweise nähern sich die Fahrgastzahlen inzwischen zwar wieder dem Vor-Corona-Niveau an, jedoch sind verminderte Fahrgelderstattungen zum Ausgleich der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen und deren Begleitperson (§§ 228 ff. SGB IX)

zu erwarten. Im Rahmen der für die Ermittlung der individuell errechneten Fahrgeldausfälle erforderlichen Verkehrszählung zeichnet sich bereits ein Rückgang der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX um ca. 45.000 € ab.

Durch die beabsichtigte Erhöhung der Vollkostentarife für den Knotenpunkt Krumbach ergeben sich Mehrkosten für den Landkreis Günzburg i.H.v. 28.393,20 € (brutto) jährlich, basierend auf einer Hochrechnung der Fahrgastzahlen aus dem Jahr 2022. Die Höchstgrenze der jährlichen Tarifauffüllung für den FLEXIBUS im gesamten Landkreis Günzburg i.H.v. 6,75 € je Einwohner wird durch die beabsichtigte Tarifierhöhung eingehalten.

Für den Endkunden ergeben sich durch die Anpassung keine Auswirkungen auf den Tarif. Die FLEXIBUS KG wird sich weiterhin künftig bemühen, die nicht gedeckten Fehlbeträge des Vorjahres und die laufenden Kostensteigerungen durch ihre am Kunden orientierten Dienstleistungen auszugleichen, indem sie die Fahrgastrückgänge der letzten Jahre kompensieren und neue Fahrgäste gewinnen möchte, um mit den daraus erzielten Fahrgelderlösen die erforderliche Kostendeckung zu erreichen. Durch die weitere Umstellung auf batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge (derzeit sind zehn von 15 Fahrzeugen elektrisch betrieben) schlagen sich die Energiekosten im Jahr 2023 im Vergleich zum Großbus nicht in derselben Form zu buche. Die zukünftigen Kostenentwicklungen sind derzeit nicht abzusehen.

Für die Zustimmung über die Erhöhung der Vollkostentarife ist eine Beschlussfassung durch den Kreisausschuss erforderlich. Die Erhöhung der Beförderungsentgelte bedarf der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben mit anschließender Veröffentlichung (§ 39 PBefG).

Kreisrat Brandner teilt mit, dass er wegen persönlicher Betroffenheit an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen wird.

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung des Vollkostentarifs für den FLEXIBUS Knotenpunkt Krumbach zum 1. Januar 2023 zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Kreisrat Brandner hat aufgrund persönlicher Betroffenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

---

### **zu 7      Kreisstraße GZ 1; Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in Ried und Waldheim, Gemeinde Kammeltal**

---

#### **Sachverhalt:**

Nach dem Ausbau der Kreisstraße GZ 1 zwischen den Ortsteilen Ried und Waldheim, Gemeinde Kammeltal, wurden die Ortsdurchfahrtsgrenzen durch das Staatliche Bauamt Krumbach geprüft.

Aufgrund der fortgeschrittenen Bebauung schlägt das Staatliche Bauamt Krumbach nach einer vorherigen Abstimmung mit der Regierung von Schwaben folgende Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen vor:

- Abschnitt 180 von Station 0,000 bis Station 0,087 als Erschließungsbereich im Ortsteil Ried
- Abschnitt 180 von Station 1,038 bis Station 1,513 als Erschließungsbereich im Ortsteil Waldheim

Die Änderungen sind in dem vorgelegten Lageplan ersichtlich.

Für die Änderung ist eine Beschlussfassung durch den Kreisausschuss sowie durch den Gemeinderat der Gemeinde Kammeltal erforderlich.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Kreisstraße GZ 1 als Erschließungsbereich zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

---

**zu 8      Kreisstraße GZ 25;  
            Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in Hagenried und Oberhagenried, Markt  
            Münsterhausen**

---

**Sachverhalt:**

Auf Anfrage des Marktes Münsterhausen wurden die Ortsdurchfahrtsgrenzen der Kreisstraße GZ 25 in den Ortsteilen Hagenried und Oberhagenried, Markt Münsterhausen, durch das Staatliche Bauamt Krumbach geprüft.

Aufgrund der fortgeschrittenen Bebauung schlägt das Staatliche Bauamt Krumbach nach einer vorherigen Abstimmung mit der Regierung von Schwaben folgende Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen vor:

- Abschnitt 140 von Station 1,921 bis Station 2,259 als Erschließungsbereich
- Abschnitt 140 von Station 2,259 bis Station 2,594 als Verknüpfungsbereich
- Abschnitt 140 von Station 2,594 bis Station 2,768 als Erschließungsbereich

Die Änderungen sind in dem beigelegten Lageplan ersichtlich.

Für die Änderung ist eine Beschlussfassung durch den Kreisausschuss sowie durch den Marktgemeinderat Münsterhausen erforderlich.

Kreisrat Olbrich weist darauf hin, dass zwischen den beiden Ortsgrenzen Hagenried und Oberhagenried mittlerweile nur noch ein paar Meter liegen. Er fragt nach, ob man dies nicht durchgehend machen könnte, dies wäre seiner Ansicht nach vom optischen Einfluss her das Normale.

Frau Schreyer erläutert hierzu, dass es hier ja auch um die Straßenbaulast geht. Der heute zu fassende Beschluss wird deshalb eingeholt, damit klar ist, wer die Baulast der Straße schlussendlich zu tragen hat, in welche Verantwortung der jeweilige Bereich fällt. Bei fortschreitender Erschließung oder Bebauung wird dies jeweils angepasst.

Der Vorsitzende berichtet ergänzend, dass seiner Kenntnis nach der Gemeinderat auch schon darüber diskutiert, ob zwischen den beiden Ortsgrenzen Tempo 50 vorgeschrieben werden soll. Die Verwaltung wird dies mit der Gemeinde Münsterhausen diskutieren.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Ortsdurchfahrtsgrenzen der Kreisstraße GZ 25 als Erschließungs- bzw. Verknüpfungsbereich zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

---

**zu 9 Antrag der AfD-Fraktion:  
Allgemeine Anpassung § 4 Abs. 3 Nr. b der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts an den Mindestlohn**

---

**Sachverhalt:**

Die AfD-Fraktion im Kreistag hat mit Schreiben vom 05.06.2022, eingegangen im Landratsamt am 21.08.2022, beigefügten Antrag gestellt.

Beantragt wird, die Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistags, speziell die Verdienstauffallentschädigung für Selbständige (hier § 4 Abs. 3 Nr. b) entsprechend den Bedürfnissen des Mindestlohns ab dem 01. Oktober 2022 auf 13 € anzupassen (bisher: 10,00 €). Zur Begründung wird auf den vorgelegten Antrag verwiesen.

Kreisrat Olbrich kann sich damit nicht anfreunden. Seiner Erinnerung nach hat der Kreistag bisher während einer laufenden Sitzungsperiode diese Entschädigungssätze nicht angepasst. Dies ist bisher jeweils zu Beginn der Sitzungsperiode erfolgt, hier werden dann die vergangene Entwicklung und die Perspektive für die nächsten Jahre beurteilt. Ansonsten müsste man am Ende jährlich oder alle zwei Jahre, wenn sich der Mindestlohn ändert, eine Anpassung vornehmen. Zudem ist die Anpassung an den Mindestlohn bisher ohnehin nicht genau präzise erfolgt.

Kreisrat Brandner sieht den Schwerpunkt der kommunalpolitischen Aufgabenstellung eher in der ehrenamtlichen Funktion, der mit einem Aufwandsersatz nach Satzung entschädigt wird. Wenn man § 22 des Mindestlohngesetzes anschaut, dann ist das Ehrenamt auch davon ausgenommen. Er sieht hier deshalb keine Ableitungsmöglichkeit, dass auf irgendeiner Rechtsgrundlage eine Fortschreibung erfolgen müsste, und damit auch keine Anforderung, die Beträge anzupassen.

Kreisrat Strobel weist darauf hin, dass es hier um ein Ehrenamt geht und nicht um ein Beschäftigungsverhältnis, wo sich die Frage nach dem Mindestlohn stellt. Er lehnt den Antrag deshalb ebenfalls ab.

Aus Sicht von Kreisrat Baisch wurde die Entschädigung zu Beginn der Wahlperiode für sechs Jahre festgelegt. Für eine Anpassung der Beträge müssten mehr Gründe vorliegen. Diese Gründe, warum dies angepasst werden sollte, sieht er momentan nicht, weshalb er bei der bisherigen Regelung bleiben würde.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Antrag der AfD-Fraktion vom 05.06.2022 zuzustimmen und in § 4 Abs. 3 Nr. b der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts die Verdienstauffallentschädigung für Selbständige auf 13,00 € zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja - Stimmen:	1
Nein -Stimmen:	12

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Antrag der AfD-Fraktion vom 05.06.2022 auf Anpassung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts hinsichtlich § 4 Abs. 3 Nr. b (Verdienstauffallentschädigung für Selbständige) abzulehnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja - Stimmen:	12
Nein -Stimmen:	1

**Sachverhalt:**

Die Befristung des aktuell gültigen Betrauungsakts des Landkreises Günzburg für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach vom 19.12.2017 läuft zum 31.12.2022 aus. Im Hinblick auf die Vorgaben des EU-Beihilferechts sowie unter Berücksichtigung der Veränderungen der Unternehmensstruktur, insbesondere im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kommunalunternehmens, ist der Erlass eines neuen Betrauungsaktes geboten.

**Rechtlicher Hintergrund**

Das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach A. d. ö. R. mit den Kliniken Günzburg und Krumbach, die MVZ Krumbach GmbH, die MVZ RBK GmbH und die Ambulante Medizin Kreiskliniken Günzburg-Krumbach gGmbH sind aufgrund der unter ihnen bestehenden organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen (insbesondere über Beteiligungsverhältnisse und den Einsatz von Ärzten sowie anderem medizinischem Personal) sowie der einheitlichen Zielsetzung, eine ausreichende medizinische Versorgung im Landkreis Günzburg (im Folgenden: „Landkreis“) zu gewährleisten, als einheitliches Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts zu betrachten (im Folgenden: „Gesamtunternehmen Kreiskliniken“). Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des EU-Beihilfenverbots ist jeweils auf das Gesamtunternehmen Kreiskliniken abzustellen.

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen können alle von der öffentlichen Hand - unmittelbar und mittelbar - gewährten geldwerten Vorteile, hier insbesondere Verlustausgleichszahlungen und Investitionszuschüsse, beihilfenrechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe - ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) - als mit dem Europarecht vereinbare Begünstigung und wann sie als anmeldungs- bzw. notifizierungspflichtig und von der EU-Kommission zu genehmigen gilt.

Nach dem Freistellungsbeschluss bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anmeldung bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u. a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen - für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren - betraut wird;
- der Betrauungsakt u. a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und

- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der in dem „Gesamtunternehmen Kreiskliniken“ zusammengefassten Unternehmen getroffen werden. Im Rahmen des Wirtschaftsplans sind - soweit notwendig - in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) erforderlich sind. Hierdurch werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Sonstige Tätigkeiten des „Gesamtunternehmens Kreiskliniken“, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürfen ohne vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden. Die Verwendung der Mittel muss durch die in dem „Gesamtunternehmen Kreiskliniken“ zusammengefassten Unternehmen mit dem jeweiligen Jahresabschluss und ggf. einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt des Landkreises Günzburg betreffend das „Gesamtunternehmen Kreiskliniken“, der auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern basiert, erfüllt die aktuellen Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission. Er stellt nach heutigem Kenntnisstand für die Zukunft sicher, dass - sofern erforderlich - kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an das „Gesamtunternehmen Kreiskliniken“ ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die weitere Tätigkeit des „Gesamtunternehmens Kreiskliniken“ in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

Bei der Betrauung handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 Landkreisordnung - LKrO). Da der Erlass der Haushaltssatzung und ggfs. der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnungen nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können (Art. 30 Abs. 1 Nr. 17 und 19 LKrO) und der Betrauungsakt hierzu in engem Zusammenhang steht, ist grundsätzlich der Kreistag das für die Betrauung zuständige Organ.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

1. Der Kreistag beschließt, dass die im sogenannten „Almunia-Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d.h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an das „Gesamtunternehmen Kreiskliniken“ - bestehend aus dem Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach A. d. ö. R. sowie der MVZ Krumbach GmbH, der MVZ RBK GmbH und der Ambulante Medizin Kreiskliniken Günzburg-Krumbach gGmbH - fließen dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht.
2. Der Landkreis Günzburg betraut das „Gesamtunternehmen Kreiskliniken“ durch den als Anlage beigefügten Akt mit den dort beschriebenen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes). In Abgrenzung hierzu werden auch die ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission grundsätzlich nicht förderfähigen sonstigen Dienstleistungen ausdrücklich benannt (§ 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes).
3. Die Betrauung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren. Die Betrauung kann durch erneuten Beschluss des Kreistages jederzeit geändert oder widerrufen werden.

4. Der Landrat wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

---

**zu 11    Sonstiges**

---

Günzburg, 12.12.2022

Dr. Hans Reichhart  
Vorsitzender

Elisabeth Dirr, Verwaltungsangestellte  
Protokollführung